

3001/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Maier und Genossinnen** betreffend "Vertragsärztinnen: Leistungen, die weder erbracht noch verrechnet werden dürfen", Nr. 2972/J, wie folgt:

Fragen 1 bis 4 und 6:

Einleitend ist außer Streit zu stellen, dass nach den berufsrechtlichen Grundlagen für Ärzte im Ärztegesetz 1998 dem Arzt auf dem Boden der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung selbstverständlich auch die Anwendung von Methoden der Alternativ- und Komplementärmedizin zusteht und diese Befugnis nicht beschränkt werden darf.

Für die Initiative der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, die sich hingegen von ihrer Zielsetzung her nur auf "Leistungen, die erwiesenermaßen wirkungslos sind oder Patienten gefährden," beziehen soll, sprechen folgende Umstände:

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 133 Abs. 2 ASVG u.a.) muss die Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Nach dem derzeitigen Wissensstand unwirksame Behandlungen kommen daher als Leistungen der Krankenversicherung - auch dann, wenn sie ungefährlich sein sollten - nicht in Betracht.
- Es liegt im Interesse der Sozialversicherung und ihrer Versicherten, dass die Vertragspartner der Sozialversicherungsträger eine Krankenbehandlung gewährleisten, die dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht, und dass sie so eine hohe Qualität der Leistungen der Krankenversicherung sicherstellen.

- Ärzte, die erwiesenermaßen wirkungslose Methoden anwenden, werden wohl nicht auf deren Wirkungslosigkeit oder gar Gefährlichkeit hinweisen und so den Anschein erwecken, dass diese Methoden als Krankenbehandlung erfolgreich sein könnten. Dieser Anschein verletzt die Interessen der Versicherten und insofern auch die der Krankenversicherung, als dadurch der Eindruck entsteht, diese würde nicht für eine ausreichende Krankenbehandlung sorgen.

Es erscheint daher grundsätzlich richtig, dass die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse von ihren Vertragspartnern generell die Unterlassung von unseriösen Behandlungen fordert.

Der Oberste Sanitätsrat ist in seinen bisherigen Sitzungen zu den Themen

- Bachblütentherapie,
- Bioresonanztherapie,
- Magnetfeldtherapie und
- Zelltherapie

zu der Erkenntnis gelangt, dass diese nicht als medizinisch wissenschaftliche Methoden eingestuft werden können. Mit den übrigen in der Einleitung der Anfrage angeführten Therapien hat sich der Oberste Sanitätsrat bislang nicht auseinander gesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 ist der Arzt zur "Ausübung der Medizin" berufen, die gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit umfasst, welche unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, wobei in der Folge eine beispielhafte Aufzählung verschiedener ärztlicher Tätigkeiten vorgenommen wird.

Das Tatbestandselement der "medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse" ist, geprägt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs (vgl. das Urteil vom 28. Juni 1983, ZI. Os 99,100/83-6), so zu verstehen, dass die Begründung einer Tätigkeit auf "medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen" nicht Voraussetzung für die Zurechenbarkeit als ärztliche Tätigkeit ist, sondern in erster Linie einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trägt, sodass auch eine nicht auf "medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen" beruhende Tätigkeit als ärztliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Dies ist insbesondere für Methoden relevant, deren Wirksamkeit noch nicht zur Gänze wissenschaftlich erwiesen werden konnte.

Frage 5:

Zweifellos existieren weltweit zahlreiche Heilmethoden, deren Wirksamkeit nach naturwissenschaftlichen Methoden nicht ausreichend nachgewiesen ist.

Frage 7:

Den Nachweis für die wissenschaftliche Anerkennung einer Heilmethode hat prinzipiell derjenige zu erbringen, der aus ihrer Anwendung wirtschaftlichen Nutzen zieht. Ich verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und Medizinproduktegesetzes. Daneben wäre auch auf die Fülle wissenschaftlicher Lite-

ratur hinzuweisen. Auch viele Methoden der traditionellen Medizin werden mit den Methoden der naturwissenschaftlichen Medizin überprüft. Sehr oft aber werden alternative Heilanpreisungen so formuliert, dass diese weder verifizierbar noch falsifizierbar sind (z.B. geheimnisvolle, in der Sprache der Physik nicht näher erläuterte Wirkungen von Edelsteinen, die der Patient bei sich trägt). Suggestive Heilwirkungen ("Placeboeffekte") können aber auch in solchen Fällen statistisch nachweisbar sein.

Fragen 8 und 9:

Mein Ressort hat in effektiver Weise dazu beigetragen, dass die medizinische Behandlung von Patienten ausschließlich den Ärzten vorbehalten blieb. Auf die berufsrechtlichen Bestimmungen des Ärzterechts habe ich bereits hingewiesen. Mögliche Gefährdungen von Patienten werden durch mein Ressort hintangehalten.

Fragen 10 bis 13:

Auch die Anwendung alternativ- und komplementärmedizinischer Methoden im Kontext mit Krankheiten ist aus Gründen der Qualitätssicherung und des Schutzes von Patienten grundsätzlich den Ärzten vorbehalten (vgl. auch § 2 Abs. 1 und 3 Abs. 4 ÄrzteG 1998). Eine rechtmäßige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Personen, die nicht Ärzte sind, kann nur auf der Grundlage einer speziellen Erlaubnis erfolgen, wie sie beispielsweise für Angehörige anderer Gesundheitsberufe auf Grund berufsrechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. z.B. § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998, das HebammenG, das DentistenG).

Folglich ist die Tätigkeit von Heilpraktikern oder Naturtherapeuten als nicht rechtmäßig zu qualifizieren. Dadurch erübrigts sich eine weitere Beantwortung der Fragen 11 bis 13.